

Heizungsanlagen-Verordnung Änderungen 2019



Dieses Infoblatt fasst die wichtigsten Änderungen der Novelle 2019 der Heizungsanlagen-Verordnung zusammen. Die Details sind nach der Kundmachung in der [geltenden Fassung der Verordnung](#) nachzulesen.

Die Verordnung gilt ausschließlich für Anlagen, deren Betriebszweck zur Gänze oder teilweise die Beheizung von Räumen und/oder die Warmwasserbereitung ist.

Novellierte Bestimmungen

2018: [Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen](#) (LGBl Nr 28/2018)

- in Umsetzung der MCP-Richtlinie (Anlagen > 1 MW) wurden zusätzliche Verpflichtungen für Betreiber festgelegt
- Erweiterung der Definition von „Blockheizkraftwerken“ (auch Gasturbinen sowie Gas-, Diesel- und Zweistoffmotoren)
- Definition von „Verfügungsberechtigte“
- Änderung der Anforderungen für das Inverkehrbringen von Heizgeräten (Anpassung an die Ecodesign-Richtlinie)
- Anpassung der Strafbestimmungen für das Verbrennen von unzulässigen Brenn- oder Kraftstoffen

2019: Heizungsanlagen-Verordnung 2010

- Abstimmung mit der FAV (Feuerungsanlagen-Verordnung, Begutachtungsentwurf 2018)
- Änderung des Namens: ... über das Inverkehrbringen von Heizgeräten und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Heizungsanlagen-Verordnung)
- Umsetzung der MCP-Richtlinie
- Umsetzung der Ecodesign-Richtlinie und Anpassung an die einzelnen Ecodesign-Verordnungen der EU
- Umsetzung der überarbeiteten 15a-Vereinbarung Heizungsanlagen
- Umsetzung der Richtlinie Gesamtenergieeffizienz in Gebäuden (Inspektion von Heizungsanlagen)

Allgemein

Wichtige neue oder geänderte Begriffsdefinitionen

- Heizgerät: ein Gerät bestehend aus einem oder mehreren Wärmeerzeugern, mit dem Nutzwärme (Raumwärme oder Warmwasser) erzeugt wird
- Raumheizgerät: Heizgerät, mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern, das eine wasserbetriebene Zentralheizungsanlage mit Wärme versorgt (alt: Zentralheizgerät)
- Einzelraumheizgerät: Heizgerät zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes oder der Aufstellungsräume (z.B. Kaminöfen, Kachelöfen, Herde) (alt: Raumheizgerät)

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

- Herd: Heizgerät, das die Funktionen eines Einzelraumheizgerätes und einer Kochmulde und/oder eines Ofens zur Zubereitung von Speisen kombiniert
- ortsfest gesetzte Öfen und Herde: Einzelraumheizgeräte, die nicht werkseitig montiert werden oder nicht als vorgefertigte Komponenten oder Teile von demselben Hersteller zur Montage vor Ort geliefert werden (z.B. Kachelöfen)
- Brennstoffwärmeleistung (BWL): jene einer Feuerungsanlage mit dem Brennstoff zugeführte, auf den Heizwert des Brennstoffes bezogene durchschnittliche Wärmemenge je Zeiteinheit, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Anlagenleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist
- Inverkehrbringen: Die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Heizgeräts in Österreich zum Zwecke der Verteilung oder Verwendung
- Wesentliche Änderung: Änderungen an der Anlage, die eine erhebliche Veränderung der Emissionen und/oder Abgasverlust bewirken (z.B. Austausch Brenner, Brennstoffwechsel)
- nicht mehr verwendet: Kleinf Feuerung (neu: Heizgerät bis 400 kW Nennwärmeleistung)

Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

- aktualisiert und anders zusammengefasst (§ 21)

Inverkehrbringen von Heizgeräten

Anforderungen in Abstimmung mit den Ecodesign-Verordnungen (§ 4 und § 5)

- Anforderungen gem. 15a für Heizgeräte für feste Brennstoffe gelten nur mehr bis
 - Ende 2019 für Raumheizgeräte
 - Ende 2021 für Einzelraumheizgeräte
- Anforderungen für Heizgeräte für flüssige Brennstoffe:
 - Ecodesign-RL für NO_x, 15a-Vereinbarung für CO und organische Verbindungen (OGC)
- Anforderungen für Heizgeräte für gasförmige Brennstoffe:
 - Ecodesign-RL für NO_x, 15a-Vereinbarung für CO
- ortsfest gesetzte Öfen und Herde: nur 15a-Vereinbarung
- Warmwasserbereiter, feste Brennstoffe: nur Wirkungsgrad gemäß 15a-Vereinbarung

Überprüfung des Inverkehrbringens

- Überprüfung der Anforderungen gem. Ecodesign-VO durch Marktüberwachungsstelle (OIB und/oder Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort)
- Überprüfung der Anforderungen gem. 15a-Vereinbarung durch Überwachungsstelle
 - Technische Dokumentation (§ 10), Typenschild (§ 11)
 - Abgasverlust
 - Öl- und Gasheizungen: CO und OGC
 - ortsfest gesetzte Öfen und Herde
 - Anforderungen für Heizgeräte für feste Brennstoffe nur noch bis 2019 bzw. 2021

Errichtung

- An die Überwachungsstelle ist zusätzlich der Zweck der Wärmebereitstellung zu melden (Wohnnutzung, Büronutzung etc., § 12 Abs 2)
- Bei Anlagen ab 1 MW Brennstoffleistung sind zusätzliche Daten nach MCP-RL zu melden (u.a. NACE-Code, voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden, § 12 Abs 2a). Diese Daten hat die Überwachungsstelle an die Landesregierung weiter zu leiten.

Überprüfung

Änderungen bei den Inhalten der erstmaligen und wiederkehrenden einfachen Überprüfung

Grenzwerte

- Grenzwerte für kleine Anlagen (§ 18) gelten unter 100 kW Brennstoffwärmeleistung (bisher 50 kW Nennwärmeleistung)
- für feste Brennstoffe: O₂-Bezug 6% auch für Holz-Brennstoffe (bisher 11%)
Achtung: für Anlagen über 100 kW gelten derzeit noch die Grenzwerte der Feuerungsanlagen-Verordnung in der Fassung von 2011 bei 11% O₂-Bezug für biogenen Brennstoffe
- geänderte Grenzwerte für Holz-Brennstoffe (umgerechnet auf neuen Sauerstoffbezug und geringfügig verringert, § 18)
- Messung bei zweistufigen Brennern in beiden Laststufen
- Rußzahl entfällt für Brennwertegeräte

- Anlagen ab 100 kW BWL: Grenzwerte aus Feuerungsanlagen-Verordnung
- Grenzwerte für Blockheizkraftwerke geändert (§ 20 und § 20a)

Sichtprüfung

- feste Brennstoffe
 - „Heizflächen/Flammenbild ordnungsgemäß“ (statt „Rostfunktion“)
 - Neu: „Abgasklappe funktionstüchtig“
- alle: „Wärmedämmung Heizungsrohre“ unabhängig von Energieeffizienzinspektion

Ausnahmen für Überprüfungspflicht

- Ausfallsreserve und weniger als 250 Betriebsstunden (bisher nicht so klar formuliert)
- Neu: Warmwasserbereiter
- ...

Intervalle

- alle drei Jahre: bei Gasfeuerungsanlagen für Erdgas mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW, ausgenommen raumluftabhängige Gasgeräte ohne mechanische Abgasanlage;
- alle zwei Jahre: bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW
- jährlich:
 - bei sonstigen Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung
 - Raumluftabhängige Gasgeräte ohne mechanische Abgasanlage (bisher alle 3 Jahre)
 - bei Blockheizkraftwerken.

Umfassende Überprüfung (§ 26)

- 1-2 MW Brennstoffwärmeleistung jetzt ebenfalls alle 3 Jahre (bisher alle 5 Jahre)
- über 20 MW: jährlich

Mängelbehebung (§ 29)

- für Feuerungsanlagen ab 100 kW Brennstoffwärmeleistung: ohne vermeidbare Verzögerungen
- Frist für Sanierung für Feuerungsanlagen bis 100 kW, wenn die ganze Anlage oder ein wesentlicher Bauteil erneuert werden muss und es zu keinen unzumutbaren Belästigungen kommt (sonst 8 Wochen)
 - höchstens 1 Jahr (bisher 2 Jahre)
 - höchstens 3 Jahre (bisher 5 Jahre), wenn die Grenzwerte nicht mehr als 100% und der Abgasverlust nicht mehr als 20% überschritten werden

Energieeffizienzinspektion (§ 28)

- für Feuerungsanlagen über 70 kW (bisher 20 kW), zumindest alle 10 Jahre
- gemäß „den Regeln der Technik“
- gleichwertige Überprüfungen (z.B. Energieausweis für einen Neubau) sind anzuerkennen

Qualitätssicherung

- Umfassende Überprüfung nur durch Akkreditierte Stellen, Ziviltechniker und Technische Büros (bisher Verweis auf Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, § 31)
- Die Prüforgane müssen besondere Kenntnisse bzw. Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen können: (bisher etwas andere Formulierung, § 32 Abs 4)
 - die Durchführung von Messungen sowie Prüfungen entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien einschließlich die Funktion und die Wartungserfordernisse von Messgeräten (besondere Kenntnisse)
 - Feuerungstechnik und Emissionsfragen (Grundkenntnisse)
 - über die einschlägigen Rechtsvorschriften (Grundkenntnisse)
- Überwachungsstellen haben entsprechende Schulungen in Abständen von längstens 5 Jahren zu absolvieren. (§ 33 Abs 3)

Weitere Informationen sowie den Gesetzestext finden Sie unter www.salzburg.gv.at/heizungsanlagen.

Grenzwerte für die einfache Überprüfung (Feuerungsanlagen, Stand Sommer 2019)

Feste Brennstoffe

Brennstoff		Abgasverlust (%)	CO (mg/m ³)	O ₂ -Bezug (%)
Holzbrennstoffe	händisch beschickt	20	4.500	6
	automatisch beschickt, < 100 kW BWL	19	1.800	6
	100 kW bis 350 kW	19	800	11
	> 350 kW bis 5 MW	19	250	11
	> 5 MW	19	100	11
fossile	händisch beschickt	20	3.500	6

Flüssige Brennstoffe

Brennstoff		Abgas- verlust (%)	CO (mg/m ³)	Rußzahl	O ₂ -Bezug (%)
alle	< 100 kW	10	100	1 (ausgen. Brennwert)	3
Heizöl extra leicht	100 kW bis 1 MW	10	100	1	3
Heizöl leicht	400 kW bis 1 MW	10	100	2	3
Heizöl extra leicht	> 1 MW	10	80	1 (bis 2 MW)	3
Heizöl leicht	> 1 MW	10	80	2 (bis 2 MW)	3

Gasförmige Brennstoffe

Brennstoff		Abgasverlust (%)	CO (mg/m ³)	O ₂ -Bezug (%)
alle	< 100 kW	10	100	3
	ab 100 kW	10	80	3

Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Salzburg, 07.08.2019